

Die Prüfung der Beschuldigtenaussagen als Ganzes verlangt, nochmals

- den Umfang und die Art der geschilderten Tatsachen, insbesondere hinsichtlich ihrer Detailtreue und Konkretheit,
- die in der Persönlichkeit des Beschuldigten für das Geständnis oder den Widerruf liegenden Umstände,
- die Umstände, unter denen die Aussagen zustande gekommen sind (gefertigte Schallaufzeichnungen über Befragungen/Vernehmungen sind zur erneuten Prüfung von Geständnissen und Widerrufern zu nutzen)

zu analysieren.

Dabei ist zu beachten, daß jeder entlastende Einwand des Beschuldigten grundsätzlich ein beweiserheblicher Gegengrund ist, wenn nicht durch andere Beweismittel bewiesen werden kann, daß der entlastende Einwand unwahr ist.

Das bedeutet beispielsweise, daß beim Vorliegen eines Geständnisses und eines Widerrufs der Widerruf als beweiserheblich in die abschließende Beweiswürdigung einzugehen hat, wenn nicht bewiesen werden kann, daß das Geständnis wahr ist.

Verteidigungsvorbringen Beschuldigter sind entweder als unwahr zu widerlegen oder sie gelten beweisrechtlich als wahr.

Besonders zu beachten sind bei der abschließenden Beweiswürdigung auch solche Situationen in der Beweisführung, in denen die Feststellungen des Untersuchungsorgans zu wesentlichen Teilen oder auch zur gesamten Straftat ausschließlich auf dem Geständnis des Beschuldigten beruhen und keine weiteren Beweismittel vorliegen (z. B. zum Aufenthalt eines Beschuldigten in der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR).